

Das revidierte Obligationenrecht, insbesondere das Genossenschaftsrecht

Autor(en): **Gysin, Arnold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 5

Mai 1937

29. Jahrgang

Das revidierte Obligationenrecht, insbesondere das Genossenschaftsrecht.

Von Arnold Gysin.

Ich habe im Jahrgang 1932 und 1933 in einer Aufsatzreihe der «Gewerkschaftlichen Rundschau» auf die damals noch im Gang befindliche Revision des schweizerischen Obligationenrechts hingewiesen, speziell auf die Aktienrechtsform und das neue Genossenschaftsrecht. Inzwischen ist diese Gesetzgebungsarbeit, welche, inklusive Vorarbeiten, ein Vierteljahrhundert in Anspruch genommen hat, abgeschlossen. Das neue Obligationenrecht umfasst die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Regelung der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (die schweizerische G. m. b. H.), die Genossenschaft, das Handelsregister- und Wertpapierrecht. Das Gesetz wurde am 18. Dezember 1936 in seiner endgültigen Form beschlossen und tritt, da das Referendum nicht ergriffen wurde, am 1. Juli 1937 in Kraft. Allerdings haben die Aktiengesellschaften und Genossenschaften gemäss den Uebergangsbestimmungen 5 Jahre Frist, um ihre Statuten den teilweise einschneidenden neuen Bestimmungen anzupassen. Wir konstatieren, dass die Demokratie in der Frage dieser grossen Gesetzesreform auch in der Zeit der Dringlichkeitspsychose reibungslos funktioniert hat. Die parlamentarischen Kommissionen und die Räte hatten zwar in zahllosen Konferenzen und Debatten vielfache Interessenkonflikte und Streitfragen zu entscheiden. Aber das neue Gesetz ist einstimmig von der Bundesversammlung angenommen worden. Auf einer solchen Basis lassen sich Gesetze wohl im Rechtsbewusstsein des Volkes verankern, während die Dringlichkeitsdiktatur nur zur

Vertrauenskrise und zur Untergrabung des Rechtsbewusstseins im Volke führen kann, wie dies Prof. Giacometti in seinem vielbeachteten wissenschaftlichen Weckruf gezeigt hat. Gleichzeitig reiht sich die Schweiz mit ihrer Anpassung an die internationalen Wechsel- und Check-Konventionen von 1930 und 1931 ein in die Gemeinschaft der Staaten, welche den Weg der internationalen Vereinheitlichung des Wechselrechts beschritten haben. Damit wird in der Zeit des Zusammenbruchs der europäischen Völkergemeinschaft, wo Währung, Waren-, Zahlungs- und Personenverkehr zwischen den Ländern zerfallen sind, auf einem Spezialgebiet ein Gedanke verwirklicht, an dem die grössten Denker seit Jahrhunderten gearbeitet haben. So ist das neue Obligationenrecht in gewisser Weise ein Lichtblick in einer Zeit finsterer Reaktion und Stagnation.

Noch in weiterer Hinsicht trifft dies zu. Mit dem neuen Genossenschaftsrecht ist zum erstenmal in der Schweiz eine spezifische Rechtsform der Gemeinwirtschaft geschaffen worden. Wer weiss, wie konservativ das Recht in seinen elementaren Grundformen ist, wie lange es braucht, um hier ein neues Gebilde zu erzeugen, und wie zählebig dieses dann aber ist, wenn es einmal im Boden des Rechtsbewusstseins verankert ist, vermag dies zu würdigen. Allerdings kann dieser neue Rechtsbegriff demjenigen wenig sagen, welcher sich Gemeinwirtschaft nur als totale Aufhebung jeder Privatwirtschaft vorzustellen vermag. Aber diese für unsere europäischen Verhältnisse zu primitive Vorstellung ist ja ohnehin seit langem erschüttert. Gerade in der Genossenschaft werden gemeinwirtschaftliche Formen geschaffen, welche mit der Existenz von Klein- und Mittelbetrieben der Privatwirtschaft harmonieren, ja diese sogar lebensfähig erhalten. Daher ist es für die neue Epoche, in der wir stehen, charakteristisch, dass die bäuerliche Genossenschaftsbewegung die tragende Kraft gewesen ist, welche vor allem diesen Einbruch des gemeinwirtschaftlichen Gedankens in das schweizerische Privatrecht bewirkt hat.

Unter dem bisherigen Recht, das in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts geschaffen wurde, verdankte die Genossenschaftsbewegung ihre Existenzmöglichkeit grundsätzlich dem Liberalismus. Er hat im alten Genossenschaftsrecht der Bewegung lediglich einen elastischen Rahmen zur Verfügung gestellt. Die ganze Schöpfung des gemeinwirtschaftlichen Rechts war daher Produkt der autonomen Genossenschaftsstatuten. Da diese frei waren, konnten sie in der elastischen Form der alten Genossenschaft ebensowohl auch rein kapitalistische Gebilde erzeugen. Das hat viel zur kapitalistischen Entartung mancher Genossenschaften beigetragen und führte mit dazu, dass der Begriff «Genossenschaft», unter dem man alles Denkbare verstehen konnte, im Volksbewusstsein kein Programm echter Gemeinwirtschaft geworden ist, für welches die Massen sich richtig begeistern könnten.

Das neue Genossenschaftsrecht kann dazu beitragen, dass dies allmählich anders wird. Es hat die Genossenschaft als eine wirtschaftliche Personenverbindung definiert, « die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt ». Als Selbsthilfeverband kann man die Genossenschaft allerdings nur dann formulieren, wenn man typische Wohltätigkeitsinstitutionen der Fremdhilfe in Zukunft vom Genossenschaftsrecht ausschliesst. Wenn man zum Beispiel « Genossenschaften » zur Erhaltung eines Orchesters, Theaters, einer Kuranstalt, eines alkoholfreien Restaurants usw. zulassen will, so führt dies unseres Erachtens wieder zu einer Verwässerung der Praxis. Die Gewerkschaften können allerdings als wirtschaftliche Selbsthilfeverbände nach wie vor sich als Genossenschaften konstituieren. Die Pressegenossenschaften sind Grenzfälle, sollen aber als Elemente einer grossen Selbsthilfebewegung nach wie vor unter dem neuen Begriff Platz haben.

Es ist klar, dass der neue Geist nicht nur in einer Definition enthalten sein kann. Er zeigt sich vor allem in den praktischen Einzelbestimmungen. Hierher gehört, dass die Aufstellung einer fest begrenzten Mitgliederzahl ausgeschlossen ist und das Prinzip der « offenen Tür » für die betreffende Interessentenkategorie herrschen soll. Der Eintritt soll nicht übermässig erschwert werden. Leider hat man sich allerdings nicht entschliessen können, den ungenossenschaftlichen Einkauf in die Reserven ganz zu verbieten. Wenn man weiss, dass sich vor allem sogenannte genossenschaftliche Banken zum Träger dieser unbegründeten Forderung gemacht haben, welche die echten Kreditgenossenschaften ablehnen, so ist dieser « Erfolg » um so verwunderlicher, als die Entartung gewisser Genossenschaftsbanken zu kapitalistischen Gebilden in der Bankkrachgeschichte der vergangenen Jahre eine wichtige Rolle gespielt hat. In Zukunft ist der Entartung allerdings dadurch ein Riegel vorgeschoben, dass die « Verzinsung » der Anteilscheine den landesüblichen Zinsfuss für langfristige, unversicherte Darlehen nicht übersteigen darf (ausser bei den Kreditgenossenschaften), und dass jeder Genosschafter in der Generalversammlung nur eine Stimme haben kann. Damit ist ein rein kapitalistisches Funktionieren ausgeschlossen; dieses hat sich nur bei den sogenannten Bankgenossenschaften durchgesetzt. In den seltenen Fällen, wo echte Genossenschaften ein Mehrstimmenrecht nach Massgabe vermehrter Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen aufgestellt haben, wird man den echten Genossenschaftsgeist zukünftig durch andere Methoden sichern müssen. Im übrigen hat gerade das neue Recht den Grundsatz aufgestellt, dass die einzig zulässige Rangabstufung der Genossenschaften, wenn eine solche gemacht werden soll, im Ausmass ihrer Mitwirkung an der Kooperation liegt. Der Ueberschuss soll, wenn die Statuten schweigen, nicht nach kapitalistischer Be-

teilung, sondern « nach dem Masse der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder » verteilt werden, ebenso der Liquidationserlös bei einer allfälligen Auflösung. Für die Liquidation enthält das Gesetz überdies folgende Bestimmung, welche den neuen Charakter des Rechts widerspiegelt: « Enthalten die Statuten keine Vorschriften über die Verteilung unter die Genossenschafter, so muss der Liquidationsüberschuss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden. »

Neuer Geist zieht sodann auch in das Gesetz ein mit der starken Verankerung der Mitglieder in der Gemeinschaft. Die neue Genossenschaft verfügt über bisher unbekanntes Bindungsmöglichkeiten. Wohl ist auch der Aktionär von jeher fest an die Aktiengesellschaft gebunden. Aber die Mitgliedschaft ist hier keine persönliche, sondern bedeutet nur, dass die Aktie unlösbar in der A.-G. verankert ist und man nicht durch Austritt diese Einlage an sich zurückzahlen lassen kann. Dagegen erfasst die Genossenschaft die Person, zum Beispiel die Milchgenossenschaft den Landwirt mit seinem Betrieb, und jede Erschwerung des Austritts ist ein Eingriff in die Sphäre des Individuums, das in vielen Genossenschaften sogar mit seinem ganzen Vermögen für die Genossenschaftsschulden haften muss. Das neue Genossenschaftsrecht hat zur Festigung des Zusammenhalts die Kündigungsfrist von vier Wochen auf ein Jahr erhöht. Es hat ferner Aufstellung eines Austrittsverbots bis auf fünf Jahre erlaubt, das nur aus wichtigen Gründen durchbrochen werden kann. Ausserdem kann der Austritt durch eine Auslösungssumme erschwert werden, selbst wenn er unter Wahrung der statutarischen und gesetzlichen Fristen erfolgt. Die Anteile müssen bei Austritt oder Ausschliessung nicht zurückbezahlt werden, wenn dies nicht ausdrücklich in den Statuten versprochen ist. Es sind also allenthalben sehr scharfe Bindungen der Person möglich. Dazu kommt, dass diese Bindungen auch dem Erben des Genossenschafters auferlegt werden können und dass die Mitgliedschaft mit dem Eigentum an einem Grundstück oder der Führung eines Betriebs verbunden werden kann, so dass der Nachfolger automatisch Mitglied wird. Es ist wohl richtig, dass die Konsumgenossenschaften die meisten dieser Bindungen verschmähen und sich mit dem liberalen Zusammenhalt der Ueberzeugung und des Eigeninteresses begnügen. Aber schon die Bau- und Wohngenossenschaften werden den Verbandszusammenhang unter dem neuen Recht durch verschiedene Massnahmen steigern können. Sie werden vielleicht auch von der neu in das Gesetz aufgenommenen Nachschusspflicht (welche eventuelle Bilanzverluste durch Mitgliederzuschüsse ausgleicht) zur Steigerung ihres Kredits Gebrauch machen können. Bei den Bauern dient der Verbandszwang dazu, um den durch die Eigenwirtschaft des Bauern ausgewachsenen Individualismus zurückzudämmen. Die freie Persönlichkeit muss dabei allerdings manches harte Opfer

bringen. Dass Gefahr des Missbrauchs der Verbandsgewalt droht, lässt sich nicht bestreiten. Man wird es speziell auf dem Gebiet der kapitalistischen Kartelle bald erfahren.

Sowohl bei der Aktiengesellschaft als bei der Genossenschaft sind sodann zwingende Grundsätze zur Bildung von Reserven aufgenommen worden. Sie sind bescheiden, aber schon das bescheidene Resultat gab viel zu reden. Insbesondere bildete das Problem der Wohlfahrtsfonds bei den Aktiengesellschaften ein heftig diskutiertes Streitobjekt. Die Schwierigkeit liegt darin, dass ein obligatorischer Wohlfahrtsfonds für alle Unternehmer von vornherein ausser Frage stand. Bleibt es aber beim Fakultativum, so verhindert eine zu scharfe gesetzliche Regelung lediglich die Bildung neuer Fonds und schadet also nur. Das Ergebnis dieser Schwierigkeiten war ein Kompromiss: Man erzielte für die Fonds eine relative Sicherstellung und stellte für einbezahlte Arbeitnehmerbeiträge den Grundsatz der obligatorischen Rückzahlung bei Ausscheiden auf.

Die vorstehenden Bemerkungen behandeln nur einen winzigen Ausschnitt des neu geschaffenen Rechts und wollen keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es ist wohl richtig, dass mit der Revision mancher Fortschritt erzielt worden ist. Seit meiner vorerwähnten Publikation vom Herbst 1932 und Frühjahr 1933 hat sich aber die allgemeine Reaktion der Zeit vielfach ungünstig auf die parlamentarische Beratung des Gesetzes ausgewirkt. Die Frage der Mitgliederhaftung im Genossenschaftsrecht ist zum Beispiel nicht mit der wünschenswerten Klarheit geregelt worden, obwohl präzise Vorschläge hierfür vorlagen. Die Postulate der Publizität im Aktienrecht sind nicht durchgedrungen, die dringende Frage der Kartelle und Konzerne wurde unter nichtigen Vorwänden mit dem Mantel der Geheimniskrämerei zugedeckt, die freien Manipulationen der Verwaltung mit stillen Personen bleiben nach wie vor ermöglicht, und noch manches weitere Problem ist ungelöst geblieben. Wer den Werdegang der parlamentarischen Arbeiten näher verfolgte, konnte erkennen, dass allerdings auch Zeitmangel und Ueberlastung des einzelnen vielfach schuld sind. Jedenfalls bleibt, auch wenn das neue Gesetz detaillierter geregelt ist als das alte, der zukünftigen Entwicklung, der neuen Praxis der Statuten und der Gerichte noch manches zu tun übrig. Das Wichtigste aber ist, dass der echte Genossenschaftsgeist vorerst das Erreichte im Volke verankert, um damit einen sichern Ausgangspunkt für weitere zukünftige Fortschritte zu gewinnen.